

Teilnahmebedingungen für das Projekt Deutsch-Französische Juniorakademie 2022

1. Ablauf, Projektzeitraum

Im Rahmen der Deutsch-Französischen Juniorakademie 2022 ist am 23. Juli 2022 ein Konzert in Pau, Frankreich, geplant. Die erste Probenphase findet in Berlin vom 11. bis 14. Juli 2022 statt. Für die zweite Probenphase und das Konzert reisen wir vom 14. bis 25. Juli 2022 nach Pau in Frankreich („Konzertreise“).

Die An- und Rückreise erfolgt teilweise mit einem Reisebus und teilweise mit dem Flugzeug.

2. Veranstalter, Teilnahmegebühr und verbindliche Anmeldung

Veranstalter der Deutsch-Französischen Juniorakademie 2022 und der Konzertreise ist die Dr. Gabriele Minz GmbH, Meierottostraße 6, 10719 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Gabriele Minz. Die verbindliche Anmeldung für die Deutsch-Französische Juniorakademie 2022 und die Konzertreise erfolgt durch Zusendung des unterzeichneten Anmeldebogens. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift aller Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Reisekosten, die Kosten der Unterbringung, die Kosten der Verpflegung sowie die Kosten für die künstlerische und pädagogische Betreuung während der Konzertreise werden vom Veranstalter getragen. Die An- und Rückfahrt zum und vom Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) wird nicht erstattet.

Die Anmeldung ist verbindlich. Der_die Teilnehmer_in nimmt zur Kenntnis, dass dem Veranstalter im Falle eines Rücktritts oder Nichtantritts Kosten dadurch entstehen, dass einzelne Reiseleistungen (z.B. Flug) nicht kostenfrei storniert werden können. Der_die Teilnehmer_in verpflichtet sich, dem Veranstalter diese durch Rück- oder Nichtantritt entstehenden Kosten gegen Nachweis zu erstatten.

3. Projektausfall

Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, das Projekt Deutsch-Französischen Juniorakademie 2022 und/oder die Konzertreise abzusagen. Ansprüche des Teilnehmers wegen der Absage durch den Veranstalter sind ausgeschlossen.

4. Instrumente und Instrumentenversicherung

Der_die Teilnehmer_in bringt sein bzw. ihr eigenes Instrument mit. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Instrumente, soweit er dies nicht zu vertreten hat. Für eine Instrumentenversicherung (Verlust, Beschädigung) hat der_die Teilnehmer_in selbst zu sorgen. Das gilt auch für von der Musikschule geliehene Instrumente. Es wird dringend zum Abschluss einer solchen Versicherung geraten.

5. Krankheit

Mit der Anmeldung versichert der_die Teilnehmer_in, dass ihm/ihr keine anderen, als die in der Gesundheitsinformation angegebenen gesundheitlichen

Einschränkungen bekannt sind, die zu einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer eingeschränkten Reisefähigkeit des_der Teilnehmer_in führen. Der_die Teilnehmer_in ist auch nach Abgabe der Gesundheitsinformation verpflichtet, den Veranstalter unverzüglich über Gründe zu informieren, die zu einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer eingeschränkten Reisefähigkeit des_der Teilnehmer_in führen können.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es den Betreuer_innen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nicht erlaubt ist, medizinische Diagnosen zu treffen und/oder Medikamente zu verabreichen.

6. Arzt- und Krankenhausbesuch

Sollte bei der Reise eine ärztliche Behandlung oder ein ambulanter/stationärer Aufenthalt in einem Krankenhaus erforderlich sein, werden die Betreuer_innen versuchen, unverzüglich mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.

Bei Gefahr im Verzug sind die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass die vom Arzt_Ärztin für dringend erachteten medizinischen Maßnahmen auch ohne vorheriges Einverständnis vorgenommen werden können.

7. Jugendschutzbestimmungen

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die geltenden Jugendschutzbestimmungen einzuhalten sind. Insbesondere ist Minderjährigen der Konsum von Alkohol und Rauchen nicht gestattet. Der Konsum und Besitz von illegalen Drogen ist allen Teilnehmer_innen während des gesamten Projektes strengstens untersagt und führt zu einem Ausschluss des Teilnehmers/der Teilnehmerin.

8. Aufsicht

Den Betreuer_innen wird für die Dauer der Konzertreise die Aufsicht über die minderjährigen Teilnehmer_innen übertragen. Der/die Erziehungsberechtigte(n) sind damit einverstanden, dass dem_der Teilnehmer_in in beschränktem Umfang und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen in Gruppen von mindestens drei Personen freie Zeit (bei Minderjährigen unter 14 Jahren bis 20 Uhr bei Minderjährigen zwischen 14 und 17 Jahren bis 22:00 Uhr) gewährt werden kann, in der sie, auch außerhalb der Unterkunft oder des Proben-/Auftrittsortes, nicht unter Aufsicht der Betreuer_innen stehen.

9. Teilnahme am Freizeitprogramm

Der_die Teilnehmer_in sowie, bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte(n) nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass zum Programm der Konzertreise auch Freizeitaktivitäten, wie z.B. Wandern, Sport, Ausflüge etc., gehören können. Der_die Teilnehmer_in sowie, bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet, den Veranstalter über Gründe zu informieren, die einer Teilnahme an solchen Freizeitaktivitäten entgegenstehen oder diese einschränken.

10. Verhaltensregeln

Der_die Teilnehmer_in verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Verhaltensregeln:

- a) Anwesenheit in der Unterkunft: Alle Teilnehmer_innen unter 14 Jahren haben sich ab 20 Uhr und alle Teilnehmer_innen unter 18 Jahren ab 22 Uhr in der Unterkunft aufzuhalten.

- b) Der_die Teilnehmer_in verhält sich den Dirigenten wie den Dozent_innen und allen weiteren Mitwirkenden gegenüber höflich, rücksichtsvoll und respektvoll.
- c) Weisungen und besondere Anordnungen der Projektleitung sowie der Betreuer_innen sind nachzukommen. Sie dienen einem reibungslosen für alle Teilnehmer_innen erlebnisreichen sowie schadenfreien Verlauf der Veranstaltung.
- d) Jede Form der Diskriminierung, insbesondere auch in den Sozialen Medien, ist zu unterlassen.
- e) Nacht- und Mittagsruhe: Es gilt der Grundsatz der Rücksichtnahme, d.h. jedem, der schlafen will, sollte es – sowohl nachts als auch in der Mittagspause – möglich sein, dies zu tun.
- f) Video- und Fotoaufnahmen anderer Teilnehmer_innen oder Betreuer_innen dürfen nur mit Einwilligung des_der Abgebildeten öffentlich verbreitet (z.B. in den Sozialen Medien) oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

11. Regelverstöße

Bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen, die vorstehenden Verhaltensregeln, der Haus- und Probenordnung des Veranstalters/der Spielstätte/der Unterkunft oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen und Vorgaben der Betreuer_innen kann der_die Teilnehmer_in vom Projekt ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der_die Teilnehmer_in verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten heimzureisen.

12. Haftung

- a) Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Veranstalters oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Veranstalters ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieser Ziffer 12 a) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der_die Teilnehmer_in regelmäßig vertrauen darf) oder soweit der Veranstalter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit seiner Leistungen übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieser Ziffer 12 a) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- b) Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 12 a) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz anstatt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- c) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des_der Teilnehmer/s_in ist mit den Regelungen in Ziffer 12 a) und b) nicht verbunden.

13. Reisedokumente, Coronavirus SARS-CoV-2

- a) Der der_die Teilnehmer_in ist für die Beschaffung und das Mitführen der erforderlichen Reisedokumente (z.B. Ausweis, Reiseerlaubnis des/der Erziehungsberechtigten) selbst verantwortlich.
- b) Die am jeweiligen Aufenthaltsort geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Pandemie sind strengstens zu befolgen.

14. Erklärung zum Datenschutz

Der Veranstalter ist datenschutzrechtlich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin zum Zwecke der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Projekts verarbeitet. Personenbezogene Daten werden zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung ohne Einwilligung des_der Teilnehmer_in nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass der Veranstalter nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der_die Teilnehmer_in in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat. Das geltende Datenschutzrecht gewährt dem_der Teilnehmer_in gegenüber dem Veranstalter hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten folgende Rechte:

- Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Unterrichtung gem. Art. 19 DSGVO,
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO,
- Recht auf Widerruf erteilter Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO sowie
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO.

Der_die Teilnehmer_in kann sich in Fragen des Datenschutzes an die oben angegebene Adresse des Veranstalters wenden.

15. Einverständniserklärung des_der Teilnehmer_in zur Anfertigung und Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen

Der_die Teilnehmer_in ist damit einverstanden, dass während der Proben, während des Konzerts und während der Reise Foto-, Video- und Tonaufnahmen des_der Teilnehmer_in angefertigt und diese Aufnahmen von dem Veranstalter sowie von Partnern des Projektes, wie Trägern, Organisatoren, weiteren Veranstaltern, Förderern und Medienpartnern in allen Medien für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zu Zwecken der Werbung für das Projekt und den Veranstalter und deren Partner genutzt werden.

**YOUNG
EURO
CLASSIC**



**YOUNG
EURO
CONNECT**

16. Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung.